

Textliche Festsetzungen zum BP 144

1. Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB)

1.1 Urbanes Gebiet (MU) (gem. § 6a BauNVO i.V.m. § 1 (5) u. (6) BauNVO))

Die in § 6a (2) BauNVO genannten Nutzungen sind allgemein zulässig

2. Kennzeichnung (gem. § 9 (5) BauGB)

Erbebengefährdung

Das Plangebiet befindet sich gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland, Bundesland Nordrhein-Westfalen, Karte zu DIN 4149 Juni 2006, in der Erdbebenzone 2 in der Untergrundklasse „T 2“

. Die in der DIN 4149: 2005-04 sowie DIN EN 1998 (Teil 1, 1N/A und 5 des Eurocode 8) genannten bautechnischen Maßnahmen sind zu berücksichtigen. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.

3. Nachrichtliche Übernahmen (gemäß § 9 (6) BauGB)

Nachrichtlich übernommen wird die Trasse einer Ferngasleitung inkl. beidseitigem Schutzstreifen von je 4,0 m. Eine Versiegelung/Pflasterung des Schutzstreifens für Stellplätze und Verkehrsflächen ist grundsätzlich möglich.

Es liegt ein eingetragenes Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger vor.

4. Hinweise

Kampfmittelbeseitigung

Die Fläche ist vor Baubeginn vor Baubeginn auf Kampfmittel zu prüfen.

Beim Auffinden von Bombenblindgängern/Kampfmitteln während der Erd- /Bauarbeiten sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle, die zuständige Ordnungsbehörde oder direkt der KBD (Kampfmittelbeseitigungsdienst) zu verständigen.